

1.

Der Zweck der Deutschen Gesellschaft für Kreislauforschung ist die Förderung der <sup>Erkenntnis</sup> ~~wissenschaftlichen~~ und ~~praktischen~~ ~~Exp~~ Probleme des Blutkreislaufes und seiner Organe.

2.

Diesem Zwecke dient die Gesellschaft 1) durch ihre alljährlich stattfindende Tagung, 2) durch die Veröffentlichung der bei der Tagung gehaltenen Sammelberichte und Vorträge, 3) durch Anregung besonderer Untersuchungen auf dem Gebiete der Kreislauforschung und 4) durch Ehrungen von um dieses Gebiet besonders verdienten Forschern.

3.

Mitglied der Gesellschaft kann jeder promovierte Arzt werden, der von zwei Mitgliedern vorgeschlagen <sup>ist</sup> ~~ist~~ und gegen dessen Aufnahme die Mitgliederversammlung auf Befragen durch den Vorsitzenden keinen Widerspruch erhebt. Die Namen der zur Aufnahme vorgeschlagenen müssen den Mitgliedern spätestens am Tage vor einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.

4.

Zu Ehrenmitgliedern werden können um das Gebiet der Kreislauforschung besonders verdiente Persönlichkeiten auf einstimmigen Vorschlag des Auswahlausschusses von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit ~~ernannt~~ gewählt werden.



5.

Nur die Mitglieder der Gesellschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht und sind in den Mitgliederversammlungen ~~Stimm~~ <sup>Stimm</sup> berechtigt.

6.

Die Mitgliedschaft ist von der Teilnahme an der Tagung unabhängig.  
Sie erlischt 1.) durch den Tod des betreffenden Mitgliedes.

2.) durch freiwilligen Austritt der ~~von~~ vor Jahreschluss dem Vorstande schriftlich gemeldet sein muss.

3.) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes a.) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wurde b.) Wenn die Zugehörigkeit des Mitgliedes zur Gesellschaft geeignet erscheint deren Ansehen oder ~~zweck~~ <sup>Zweck</sup> zu schädigen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Eine Berufung gegen ihn ist binnen 4 Wochen beim Vorsitzenden zulässig, der sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.



7.

Alljährlich findet, möglichst in der ersten Märzhälfte eine Tagung der Gesellschaft von zweitägiger Dauer statt.

Hierbei soll je ein <sup>gärtnerisch</sup> Sammelbericht aus dem Gebiete der theoretischen und der praktischen Kreislaufforschung gehalten werden. Ausserdem können von Mitgliedern und Teilnehmern Einzelvorträge in einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden zeitlichen Ausmasse gehalten werden. Diese Vorträge sind nur zulässig, wenn ihr Inhalt noch nirgends veröffentlicht wurde. ~~Sie~~ <sup>Sie</sup> sollen <sup>sachlicher</sup> ~~sein~~ <sup>weissen</sup> Sie eine klar erkennbare nahe Beziehung zu einem der Sammelberichte der Tagung haben.

Die Redner sind verpflichtet dem Schriftführer unmittelbar nach ihrem Vortrage das druckfertige Manuskript für die Verhandlungsberichte und ein kurzes Referat zu übergeben.

1

8.

Teilnehmer der Tagung kann jeder ~~aprobir~~ Arzt werden. Der Preis der Teilnehmerkarte ist der gleiche, wie der der Mitgliedskarte.

9.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus 5 Mitgliedern, ~~die von den Mitgliederversammlung gewählt werden.~~ Alljährlich scheidet das amträchtigste Mitglied aus und wird durch ein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ~~zu~~ mit einfacher Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied ersetzt.

Das amträchtigste Mitglied des Vorstandes ~~ist~~ <sup>als deren</sup> der 1. Vorsitzende ~~und leitet die Tagung~~ <sup>als deren</sup> das zweitälteste Mitglied ~~ist~~ der Stellvertreter des Vorsitzenden ~~und~~ in der Geschäftsführung ~~und~~ bei der Tagung.

Der Vorsitzende leitet die Tagung und die Mitgliederversammlung vor und bestimmt deren Programm.



10.

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich am 2. Kongress-Lage statt. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über den ~~Tag~~ der nächsten Tagung. Sie nimmt die notwendigen Wahlen vor und entlastet den Kassier nach Überprüfung der Rechnungen durch 2 Rechnungsprüfer.

11.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben werden und bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Anträge dieser Art können vom ~~Ausschuss~~<sup>Vorstande</sup> oder von der Mitgliedschaft gestellt werden. Im letzteren Falle müssen sie dem Vorstande, von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet, spätestens Ende Januar eingereicht werden.

12.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  aller Mitglieder <sup>(des Vereins)</sup> beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens ~~beschließt~~<sup>entscheidet</sup> die Auflösung beschließende Versammlung mit Stimmenmehrheit.